



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 03. November 2022

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 401 Öffentliche Bekanntmachung über die Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uftorf, BI. 4214, sowie der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftorf - Pkt. Hüls-West, BI. 4208 S. 568
- 402 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Aluminium Norf GmbH in 41468 Neuss S. 572

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 403 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land S. 575
- 404 Bekanntmachung der 36. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes S. 576
- 405 Bekanntmachung des Erftverbandes über die 99. Delegiertenversammlung S. 576

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 401 Öffentliche Bekanntmachung über die Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uftorf, BI. 4214, sowie der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftorf - Pkt. Hüls-West, BI. 4208

Bezirksregierung Düsseldorf
25.05.01.01-06/18

Düsseldorf, den 21. Oktober 2022

Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg alte Fassung) und § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

über die Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uftorf, BI. 4214, sowie der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftorf - Pkt. Hüls-West, BI. 4208

I.

Auf Antrag der Amprion GmbH, ist mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 (Verkehr), vom 29.09.2022 - Az.: 25.05.01.01-06/18 - der Plan für das o.a. Bauvorhaben gemäß § 43 Absatz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG NRW und §§ 5 ff. UVPg alte Fassung festgestellt worden.

II.

- Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
- Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen einschließlich des Deckblattes 1 in der Zeit vom 02.11.2022 bis 16.11.2022 (einschließlich) während der jeweils genannten Dienststunden

in den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite der jeweiligen Stadt und Gemeinde eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Offenlagen“ (<https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen>) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Stadt Dinslaken

Technisches Rathaus, Flur in der Stabsstelle Stadtentwicklung, 1. OG, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken:

Montag – Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag – Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Sowie Internetseite der Stadt Dinslaken:
www.dinslaken.de/aktuelleplanungen

Stadt Duisburg

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus Eingang Moselstraße, Anmeldung Pfortnerloge, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg:

Montag – Freitag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Sowie Internetseite der Stadt Duisburg:
www.duisburg.de/stadtentwicklung

Stadt Kempen

Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, Planungs-, Bauordnungs- und Denkmalamt:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Sowie Internetseite der Stadt Kempen:
<https://www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen/>

Stadt Krefeld

Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld:

montags – freitags 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
montags – mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Sowie Internetseite der Stadt Krefeld:
<https://www.krefeld.de/de/vermessung/>

Stadt Moers

Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, 2. Stock im Rathaus-Altbau, Raum 2.017:

Montag – Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Sowie Internetseite der Stadt Moers:
<https://www.moers.de/de/stadtentwicklung/oefentlichkeitsbeteiligung-bei-sonstigen-konzepten-und-informellen-planungen-8368084/>

Stadt Neukirchen-Vluyn

Rathaus Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, Zimmer 216:

Montag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Sowie Internetseite der Stadt Neukirchen-Vluyn:
<https://www.neukirchen-vluyn.de/>

Stadt Rheinberg

FB Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Raum 248:

Montag – Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Sowie Internetseite der Stadt Rheinberg:
<https://www.rheinberg.de/de/inhalt/bekanntmachungen/>

Stadt Tönisvorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, 47918 Tönisvorst, Raum 1:

Montag - Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Sowie Internetseite der Stadt Tönisvorst:
<https://www.toenisvorst.de/de/abt1/bekanntmachungen/>

Stadt Voerde

Bürgerbüro der Stadt Voerde, (Raum 38 – Erdgeschoss), Rathausplatz 20, 46562 Voerde:

Montag und Dienstag 08:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:30 Uhr

Sowie Internetseite der Stadt Voerde:
<https://www.voerde.de/de/inhalt/planfeststellungs-verfahren-ampriion-hoechstspannungsfreileitungen/>

Stadt Wesel

(Rathausanbau) im Rathaus Wesel, Raum 325,
 Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel:

Montag – Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Sowie Internetseite der Stadt Wesel:
<https://www.wesel.de/rathaus-online/bekanntmachungen>

Gemeinde Hünxe

Rathaus Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569
 Hünxe, Vorflur des 2. OG:

Montag	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Sowie Internetseite der Gemeinde Hünxe:
www.huenxe.de/bekanntmachungen

- Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).
- Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnheshof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.

III.

Gegenstand des Verfahrens

Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung ist der Neubau der

- 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Uftort, Bl. 4214

und der

- 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftort – Pkt. Hüls-West, Bl. 4208

Der hier beantragte Abschnitt stellt einen Teilabschnitt des im Bedarfsplan des EnLAG ausgewiesenen Neubaus der Höchstspannungsfreileitung Niederrhein – Uftort – Osterath (lfd. Nr. 14) dar.

Die Planfeststellung umfasst ferner die folgenden Anpassungsmaßnahmen angrenzender Leitungen:

- Ersatzneubau / Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftort – Walsum, Bl. 4537,
- Änderung der 220-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Uftort - St. Tönis, Bl. 4540,
- Änderung der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Bahnhof Spellen – Wesel/Niederrhein, Bl. 4575,
- Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339,
- Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Hoher Weg – Vierbaum, Bl. 1167,
- Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Uftort – Kamp, Bl. 0169,
- Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Anschluss Duisburg/Hochfeld, Bl. 2303.

Durch die planfestgestellten Maßnahmen sind der Kreis Wesel mit den Städten Wesel, Voerde, Rheinberg, Moers, Neukirchen-Vluyn und Dinslaken sowie der Gemeinde Hünxe, die Städte Duisburg und Krefeld sowie der Kreis Viersen mit den Städten Kempen und Tönisvorst betroffen.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Verfügender Teil

1. Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Uftort, Bl. 4214, sowie der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftort – Pkt. Hüls-West, Bl. 4208, und den hiermit in Verbindung stehenden Leitungsänderungen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Inhalte der wasserrechtlichen Erlaubnis werden in diesem Beschluss mitgeregelt.

Die Feststellung des von der Amprion GmbH aufgestellten Plans erfolgt gemäß §§ 43 ff. EnWG in Verbindung mit den §§ 72 ff VwVfG NRW sowie §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Bauvorhaben ist darüber hinaus – einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen

Anlagen – im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange zulässig. Die Planfeststellung ersetzt alle anderen behördlichen Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, Ausnahme genehmigungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW) und regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der Plan umfasst 15 Anlagen, inklusive der im Laufe des Verfahrens nachgereichten bzw. veränderten Unterlagen (Planänderungen).

3. Befreiungen

In dem Planfeststellungsbeschluss sind Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten aufgenommen worden.

4. Wasserrechtliche Entscheidungen

In dem Planfeststellungsbeschluss sind wasserrechtliche Erlaubnisse mit Nebenbestimmungen sowie die wasserrechtliche Befreiung mit Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

5. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen in Bezug auf allgemeine Belange, Natur- und Landschaftsschutz, Boden/Baugrund/Altlasten, Forstrechtliche Belange, Kampfmittelfunde, Kreuzung mit Bundes- und Landesstraßen, Verkehrsflächen der Gemeinde Hünxe, Verkehrsflächen der Stadt Rheinberg, Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Westdeutsche Kanäle, Kreuzung mit Telekommunikationsanlagen und Ver- und Entsorgungsanlagen, Belange der Luftfahrt, Belange des Denkmalschutzes, Landwirtschaft.

6. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

7. Kostenentscheidung

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr bzw. der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 43 e Abs. 3 EnWG innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung

ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und die Begründung, sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Manja Böhnke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.568

402 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Aluminium Norf GmbH in 41468 Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Düsseldorf, den 25. Oktober 2022

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Aluminium Norf GmbH in 41468 Neuss

Antrag der Firma Aluminium Norf GmbH nach §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung (Erweiterung) und zum Betrieb der Aluminium-Schmelzanlage durch Errichtung der Schmelz-/Gießanlage 14 auf dem Betriebsgrundstück an der Koblenzer Straße 120 in 41468 Neuss.

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Aluminium Norf GmbH, Koblenzer Straße 120 in 41468 Neuss hat mit Datum vom 09.08.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1, 6 BImSchG i. V. m. § 8 a BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Änderung der Aluminium-Schmelzanlage auf dem Betriebsgrundstück an der Koblenzer Straße 120 in 41468 Neuss (Gemarkung: Norf, Flur: 2, 4, 5, Flurstücke: 59+61, 21, 6-10, 23, 35, 36 und 60) gestellt.

Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb der Schmelz-/Gießanlage 14 (SGA 14). Die Änderung besteht im Wesentlichen aus:

- Schmelz-/Gießanlage 14 bestehend aus 2 Rechteckschmelzöfen, einem Gießofen, einer Gießanlage und der Abgasreinigungsanlage AGR 5. Abwärme aus dem heißen Abgas der Schmelzöfen wird ausgekoppelt und in das Fernwärmenetz Allerheiligen eingespeist.
- Induktionsöfen 11 und 12 sowie dem Späne-transportsystem einschließlich Nassentstauber.
- Erweiterung des Gießwasserkühlkreislauftsystems KT 4 und Errichtung des Kühlturm 3 für die Kühlung der neuen Induktionsöfen.
- Anpassungen der werksinternen Infrastruktur wie Verlagerung der Bahnentlade-Überdach-

ung, Anbindung der neuen Rohrbrücke, Erweiterung Schrottlagerflächen und Verlagerung Vorlegierungsanlage.

- Erhöhung der Schmelzleistung der Mehrkammer-Schmelzanlage durch geändertes Schrottspektrum und betriebliche Optimierung.

Die Produktionskapazität an Gussbarren der Aluminium-Schmelzanlage erhöht sich von 1,3 Mio. t/a auf 1,4 Mio. t/a. Die Schmelzkapazität (Festmetalleinsatz) der SGA 14 einschließlich der Induktionsöfen 11 und 12 liegt bei ca. 221.000 t/a. Die Schmelzkapazität der Mehrkammer-Schmelzanlage erhöht sich um 8.000 t/a. Das Schrottlager für externe Schrotte an der Mehrkammer-Schmelzanlage vergrößert sich um 4.000 auf insgesamt 11.000 t.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Für die Durchführung der baulichen Maßnahmen hat die Antragstellerin einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG gestellt. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll in 2025 erfolgen.

Bei der Aluminium-Schmelzanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 3.4.1 nach Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Die Aluminium-Schmelzanlage enthält zudem mit dem Schrottlager an der Mehrkammer-Schmelzanlage ein Anlagenteil, das selbstständig nach der Nummer 8.12.3.1 einer Genehmigung bedürfte. In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die beantragte Erhöhung der Schmelzkapazität mit insgesamt ca. 229.000 Tonnen Festmetalleinsatz pro Jahr (Input) in der SGA 14 einschließlich der Induktionsöfen 11 und 12 und der Mehrkammer-Schmelzanlage den in Nr. 3.5.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Leistungswert von 100.000 Tonnen Schmelzkapazität pro Jahr überschreitet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie ist Teil der Antragsunterlagen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, insbesondere der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **10.11.2022 bis einschließlich 09.12.2022** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen)

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, 2. Etage, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Stadtverwaltung Neuss, Rathaus, Amt für Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über Eingang 5 Michaelstraße 50, 41456 Neuss

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Stadtverwaltung Dormagen, Technisches Rathaus, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Erdgeschoss, Zimmer 024, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 12:00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ist der Zugang zu den oben genannten Orten uneingeschränkt möglich. Um Wartezeiten zu vermeiden wird eine Terminvereinbarung empfohlen. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle unter nachfolgenden Kontaktdaten:

1. Bezirksregierung Düsseldorf:
Telefon-Nr.: 0211/475-9334,
E-Mail: michael.gratzfeld@brd.nrw.de
2. Stadtverwaltung Neuss:
Telefon-Nr.: 02131/906101,
E-Mail: stadtplanung@stadt.neuss.de
3. Stadtverwaltung Dormagen:
Telefon-Nr.: 02133/257-842,
E-Mail: stadtplanung@stadt-dormagen.de

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sowohl für die Bevölkerung als auch das Personal der jeweiligen Dienststellen so gering wie möglich zu halten, wird während des gesamten Aufenthaltes das Tragen einer FFP2-Maske oder OP-Maske empfohlen. Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen können im Vorfeld eines Besuchs bei den oben genannten Kontaktdaten erfragt werden.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Schalltechnische Untersuchung
- Luftschadstoffgutachten mit Schornsteinhöhenbestimmung nach TA Luft
- Prüfung zur Anwendung des BVT-Merkblatt
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Eingriffs-/Ausgleichsflächenberechnung
- Verkehrstechnische Untersuchung zur Werkerweiterung

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den Stadtverwaltungen Neuss und Dormagen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 10.11.2022 bis einschließlich 09.01.2023** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die->

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen (<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von Ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 07.02.2023, 10.00 Uhr im Restaurant Rheinterrassen Uedesheim, Deichstraße 16, 41468 Neuss. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei

Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird öffentlich bekannt gemacht, wenn sich auf Grundlage der gegenwärtigen Situation durch die Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der

Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.572

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

403 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land

Am Donnerstag, den 17. November 2022 um 14:00 Uhr, findet auf: metabolon, Am Berkebach, 51789 Lindlar, die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

A öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Wahl eines Schriftführers und Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.11.2021
4. Jahresabschluss 2021
 - 4.1 Bericht der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises
 - 4.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2021
 - 4.3 Verwendung des Jahresergebnisses 2021
 - 4.4 Entlastung des Verbandsvorstehers für das

- Wirtschaftsjahr 2021
5. Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022
 6. Stand Naturparkplan
 7. Stand der Projekte
 8. Jahresplanung 2023
 9. Haushaltssatzung 2023
 - 9.1 Stellenplanentwurf 2023
 - 9.2 Beratung Haushaltsplanentwurf 2023
 - 9.3 Beschluss Haushalt 2023
 - 9.4 Beschluss Haushaltssatzung 2023
 10. Überörtliche Prüfung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für die Jahre 2017 ff. durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
 11. Mitteilungen

Gummersbach, den 24.10.2022

gez. Dr. Erik Werdel
-Vorsitzender der Verbandsversammlung-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.575

404 Bekanntmachung der 36. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes

„Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Die 36. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 2. Dezember 2022, 10:00 Uhr,
im Alfried Krupp Saal
der Philharmonie Essen Saalbau,
Huyssenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Ersatzwahlen zum Verbandsrat
3. Ersatzwahlen zum Widerspruchsausschuss
4. Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 RuhrVG (Sechsjahresübersicht) und § 53 des Landeswassergesetzes (Abwasserbeseitigungskonzept)
5. Übernahme von Aufgaben (hier: Kanalnetze)
6. Übernahme von Aufgaben (hier: Gewässerunterhaltung)
7. Abnahme des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung des Vorstandes
8. Feststellung des Wirtschaftsplans 2023 und Aufstellung des Finanzplans 2022 – 2026
9. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022
10. Verschiedenes

Der Vorsitzende des Verbandsrates
Kufen“

Mit freundlichen Grüßen



Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.576

405 Bekanntmachung des Erftverbandes über die 99. Delegiertenversammlung

Die Tagesordnung für die 99. Delegiertenversammlung des Erftverbandes am 08.12.2022 kann auf der Internetseite des Erftverbandes vom 10.11.2022 – 07.12.2022 unter www.erftverband.de eingesehen werden.

gez. Jochen Birbaum

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.576

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf